



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN („ABLL“) der Stadtgemeinde Traun (kurz „TRAUN“)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Definitionen
3. Preise
4. Leistungszeit und Leistungsfristen
5. Rechnung und Zahlung
6. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz
7. Produkthaftung
8. Umweltgerechtigkeit
9. Rücktritt vom Vertrag
10. Gewerbliche Schutzrechte
11. Höhere Gewalt
12. Auftragsunterlagen, Geheimhaltung
13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand
14. Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen
15. Datenschutz
16. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen („**ABLL**“) gelten für sämtliche an TRAUN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht für solche Lieferungen und Leistungen die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bauaufträge („**ABBAU**“) von TRAUN vereinbart wurden.

1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners kommen nicht zur Anwendung. Der Geschäftspartner, nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass TRAUN bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Geschäftspartners erhebt. Abweichende (Geschäfts-) Bedingungen des Geschäftspartners werden von TRAUN nicht anerkannt und gelten nur, wenn und soweit diese von TRAUN schriftlich bestätigt wurden. Diese ABLL gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner.

1.3. Vereinbarungen, die von diesen ABLL abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch TRAUN.

1.4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarter, nachstehend angeführter Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen gilt nachstehende Reihenfolge:

1.4.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Anbotsannahme (Zuschlag im Vergabeverfahren), Auftragsschreiben, Bestellschein und Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, gesondert abgeschlossener Werkvertrag, etc.).

1.4.2. Protokollierte Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens, sofern Vergabeverhandlungen stattgefunden haben.

1.4.3. Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis („LV“) sowie die weiteren Festlegungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen.

1.4.4. Die gegenständlichen ABLL.

1.4.5. Die ÖNORM A 2060 in der Fassung 15.03.2013. Soweit die Ö-NORM A 2060 auf das BVergG 2006 verweist, gilt dies als Verweis auf die Bestimmungen des BVergG 2018.

1.4.6. Pläne, Zeichnungen, Muster.

1.4.7. Beschreibungen, technischer Bericht, etc.

1.4.8. Die anerkannten Regeln der Technik sowie die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind und nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gelten nicht diese Normen oder die nicht zwingenden öffentlichen Vorschriften als Vertragsinhalt, sondern sind die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

1.4.9. Allfälliger Rahmenterminplan.

1.4.10. Allfälliger Zahlungsplan.

2. Definitionen

Die in diesen ABLL verwendeten Begriffe, haben folgende Bedeutung:

2.1. „Geschäftspartner“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von TRAUN, der eine Leistung an TRAUN erbringt, erbracht hat oder zu erbringen beabsichtigt, insbesondere jeder Vertragspartner, Lieferant, Dienstleister, Auftragnehmer, Angebotssteller, etc., und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

2.2. „Lieferungen und Leistungen“ sind Leistungen aufgrund von Lieferaufträgen im Sinne des § 6 BVergG 2018 sowie aufgrund von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 7 BVergG 2018.

2.3. Der in diesen ABLL verwendete Begriff „**Leistung**“ umfasst sowohl Lieferungen als auch Leistungen.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer sowie - bei Waren - inklusive Verpackung und Transportkosten sowie Versandkosten einschließlich allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in Euro (€). Eine nachträgliche Erhöhung dieser Preise aus welchem Grund auch immer ist nicht zulässig. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung von Waren frei verzollt (**DDP**) gemäß Incoterms 2010 an den vereinbarten Bestimmungsort; der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners.

3.2. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Geschäftspartners sind in vollem Umfang an TRAUN weiterzugeben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, TRAUN über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Leistungszeit und Leistungsfristen

4.1. Die Leistung hat zu dem im Vertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und im vereinbarten Ausmaß erbracht zu werden. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

4.2. Maßgeblich für die Einhaltung des Leistungstermins und/oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei der von TRAUN genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme der Leistung.

4.3. Die Anlieferung von Waren an TRAUN hat vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen ausschließlich innerhalb der Amtsstunden zu erfolgen.

4.4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, TRAUN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Verzögerung - aus welchem Grund auch immer - bei der Erbringung seiner Leistung eintritt oder für den Geschäftspartner erkennbar ist. Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, auf seine Kosten alles Notwendige zu unternehmen, damit diese Verzögerungen nicht zu einem Leistungsverzug gemäß Punkt 4.5 dieser ABLL führt.

4.5. Erfüllt der Geschäftspartner seine vertraglich übernommene Pflicht nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder bis zum vereinbarten Termin, am vereinbarten Ort oder auf die bedungene Weise („**Leistungsverzug**“), ist TRAUN unabhängig von einem Verschulden des Geschäftspartners berechtigt, vom Geschäftspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5 % des Gesamtwertes einschließlich 20% USt der vertraglichen Leistungen („**Vertragswert**“) pro angefangener Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragswertes. TRAUN ist insbesondere dazu berechtigt, diese Konventionalstrafe ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Die sonstigen, über die Konventionalstrafe hinausgehenden Ersatzansprüche von TRAUN für alle durch den Leistungsverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, egal

welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus steht es TRAUN im Falle des Leistungsverzuges des Geschäftspartners frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem Rücktritt durch TRAUN stehen dem Geschäftspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegen TRAUN zu.

4.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von TRAUN zu liefernden Unterlagen kann sich der Geschäftspartner nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt so lange kein Leistungsverzug ein, solange TRAUN mit der Übermittlung der Unterlagen säumig ist. Die Beweislast hierfür trifft den Geschäftspartner.

4.7. Die Annahme verspätet erbrachter Leistungen erfolgt immer unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche von TRAUN. Aus der Annahme kann kein Verzicht von TRAUN hinsichtlich allfällig bestehender Ansprüche abgeleitet werden.

4.8. Verzögerungen wegen höherer Gewalt gemäß Punkt 11. dieser ABLL, hemmen den Fortlauf Leistungsfrist. Der Geschäftspartner ist in solchen Fällen verpflichtet, TRAUN über solche Umstände ohne schuldhafte Verzögerung zu informieren, sowie auf seine Kosten sämtliche Schritte zu unternehmen, um die Folgen der Verzögerung zu minimieren.

4.9. Führt eine solche Verzögerungen gemäß Punkt 4.8. dieser ABLL voraussichtlich zu einer erheblichen Überschreitung der ursprünglichen Leistungsfrist ist TRAUN berechtigt, entweder vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten oder den Leistungstermin einseitig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass dem Geschäftspartner hieraus Ansprüche gegen TRAUN zustehen.

5. Rechnung und Zahlung

5.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, sowie allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie dürfen der Ware nicht beigelegt werden und sind TRAUN separat nach Erbringung der Leistung zuzusenden. Rechnungen haben in jedem Fall die Bestandteile laut Umsatzsteuergesetz, die vollständige Bestellnummer, das Auftragsdatum und die UID-Nummer zu enthalten. Der Geschäftspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

5.2. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tag zu laufen, an dem die Ware vollständig und mangelfrei am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft bzw. die entsprechende Leistung vollständig und mangelfrei erbracht wird. Die Zahlung durch TRAUN bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche.

5.3. Bei nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung durch den Geschäftspartner ist TRAUN berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen vereinbarungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.4. Es steht TRAUN frei, eine der nachstehenden Zahlungskonditionen ab Einlangen der ordnungsgemäßen Teil- oder Abschlagsrechnung (siehe 5.5 dieser ABLL) bzw. Beginn der Zahlungsfrist, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, zu wählen:

- Anweisung binnen 10 Tagen mit 3 % Skonto
- Anweisung binnen 20 Tagen mit 2 % Skonto
- Anweisung binnen 30 Tagen netto

5.4.1. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird.

5.4.2. Der Tag an dem das fristauslösende Ereignis eintritt wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ende des auf diesen Tag folgenden Werktages.

5.4.3 Die Prüffristen für Teil- bzw. Abschlagsrechnungen betragen 10 Tage und für Schlussrechnungen 15 Tage.

5.5. Teil- oder Abschlagsrechnungen (im Folgenden gemeinsam "**Abschlagsrechnungen**") können nur dann geltend gelegt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt überdies:

5.5.1. Abschlagsrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme € 7.000,00 übersteigt.

5.5.2. Für jeden Monat kann maximal eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Jede Abschlagsrechnung hat die Leistung sowie die dafür verrechneten Beträge auszuweisen, die in vorhergegangenen Abschlagsrechnungen bereits verrechnet wurde.

5.5.3. Abschlagsrechnungen müssen, sowie die Schlussrechnungen, in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

5.5.4. Zahlungen erfolgen nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Fortschritt der Leistungserbringung.

5.5.5. Abschlagsrechnungen können nur soweit gelegt werden, als die Summe der Rechnungsbeträge gesamt 80 % der zu erwartenden Schlussrechnungen nicht übersteigt, und können nur bis zur vollständigen Erbringung der Leistung gelegt werden. Darüber hinausgehende oder später gelegte Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt.

5.5.6. Ein eventuell vereinbarter Nachlass wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

6. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz

6.1. Der Geschäftspartner gewährleistet und haftet jedenfalls für die bestell- bzw. leistungsabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Lieferung und Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von TRAUN bekannt gegebenen Örtlichkeiten gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen technischen Normen („**Mangelfreiheit**“).

6.2. Die Garantie gemäß Punkt 6.1. dieser ABLL lässt die sonstigen Ansprüche von TRAUN, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsrücktritt, unberührt.

6.3. Der Lauf der Garantie- und der Gewährleistungsfrist beginnt jeweils mit vorbehaltloser Ab- bzw. Übernahme der Leistung durch TRAUN.

6.4. TRAUN ist zur Untersuchung der Leistung und zur Rüge von Mängeln nicht verpflichtet. Die Bestimmungen des § 377 ff UGB werden ausdrücklich abbedungen.

6.5. TRAUN ist nach eigener Wahl berechtigt, vom Geschäftspartner auf dessen Kosten und Gefahr die kurzfristige Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch zu verlangen.

6.6. Verweigert der Geschäftspartner die Mängelbehebung gemäß Punkt 6.5. dieser ABLL oder führt er diese nicht ohne schuldhafte Verzögerung durch oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere in der Person des Geschäftspartners vor, der eine Mängelbehebung gemäß 6.6. dieser ABLL durch den Geschäftspartner für TRAUN unzumutbar macht, ist TRAUN berechtigt, die Behebung der Mängel gemäß Punkt 6.5. dieser ABLL selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners durchzuführen.

6.7. Erweist sich die Mängelbehebung gemäß Punkt 6.6. dieser ABLL als unmöglich oder als für den Geschäftspartner unzumutbar, ist TRAUN berechtigt, Preisminderung geltend zu machen, alternativ die Ware an den Geschäftspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären.

6.8. Im Falle einer Mängelbehebung gemäß Punkt 6.5. dieser ABLL beginnen die Garantie- und Gewährleistungsfristen nicht nur für reparierte oder ausgetauschte Teile, sondern für den gesamten Leistungsgegenstand neu zu laufen.

6.9. Soweit TRAUN zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, erstreckt sich der Anspruch von TRAUN unabhängig vom Grad des Verschuldens des Geschäftspartners auch auf Ersatz von Folgeschäden, den entgangenen Gewinn und auf den Ersatz aller Schäden, die TRAUN Dritten aufgrund des schadenkausalen Verhaltens des Geschäftspartners zu ersetzen hat.

6.10. Der Geschäftspartner hat TRAUN nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch der Ware bzw. Leistung billigerweise gerechnet werden kann.

6.11. Den Geschäftspartner trifft während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Geschäftspartner übernimmt die Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab vollständiger Kenntnis des Mangels durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung von TRAUN zu laufen beginnt.

6.12. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist TRAUN jedenfalls berechtigt, das gesamte aushaftende Entgelt bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

7. Produkthaftung

7.1. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung von Waren bzw. Leistung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, sind derartige Hinweise an der Ware selbst anzubringen.

7.2. Sollte sich nach Übernahme der Ware, deren Fehlerhaftigkeit im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes („**PHG**“) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften der Ware nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Entgelts.

7.3. Wenn TRAUN wegen vom Geschäftspartner gelieferter Waren nach dem PHG in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Geschäftspartner auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von TRAUN gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen.

Der Geschäftspartner verpflichtet darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung bei TRAUN entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei sich TRAUN vorbehält, vom Geschäftspartner den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge sowie deren Aufrechterhaltung zu verlangen. Sollte der Geschäftspartner einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, ist TRAUN zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinnes sowie der Kosten, die durch den Vertragsrücktritt und Beauftragung eines Dritten entstehen, berechtigt.

7.4. Der Geschäftspartner haftet TRAUN für sämtliche Schäden gemäß PHG sofern die hierfür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen gemäß PHG erfüllt sind.

8. Umweltgerechtigkeit

Der Geschäftspartner hat auf die Umweltgerechtigkeit seiner Leistungen Bedacht zu nehmen und das Verbot von PVC, halogenhaltigen Kunststoffen oder halogenierten Kohle-Wasserstoffen sowie das Verbot der Verwendung von Tropenhölzern zu beachten. Haushalts-, Kühl- und Gefriergeräte, Dämmstoffe sowie Kühl- und Klimaanlage (Großkälteanlagen), die H-FCKW und H- FKW enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Die ausschließliche Verwendung ungiftiger Farben und Lacke ist durch Vorlage entsprechender Produktdeklarationen unaufgefordert nachzuweisen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. TRAUN hat das Recht vom Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein wichtiger Grund, der TRAUN zum Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere vor:

9.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung.

9.1.2. Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen aufgehoben wird.

9.1.3. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil von TRAUN eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

9.1.4. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder beistellen kann.

9.1.5. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

9.1.6. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung des Bauvorhabens berühren.

9.1.7. Wenn ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 11. dieser ABLL die Leistungserbringung maßgeblich verzögert oder unmöglich macht.

9.1.8. Wenn der AN einen Rücktrittsgrund gem Punkt 5.7.1. ÖNORM A 2060 zu vertreten hat.

9.2. Im Falle des Rücktritts von TRAUN hat der AN Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, soweit TRAUN nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Der AN hat TRAUN den auflaufenden Schaden (auch entgangenen Gewinn), der durch die Nichterfüllung hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel des Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche AN Ersatz leisten.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Der Geschäftspartner räumt TRAUN an allen für die Nutzung und Verwertung der Leistung notwendigen und zweckmäßigen gewerblichen Schutzrechten, welcher Art auch immer, einschließlich dem nicht geschützten Know-How, das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen und zu verwerten, sowie insbesondere das Recht, die Leistung an Dritte weiterzugeben oder durch Dritte bearbeiten zu lassen.

10.2. Der Geschäftspartner garantiert im Sinne einer echten Erfolgsgarantie, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Waren oder sonstiger Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how einschließlich Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. TRAUN ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Leistung gewerbliche Schutzrechte bestehen oder ob solche verletzt werden. Der Geschäftspartner hat TRAUN von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

10.3. Unbeschadet allfälliger weitergehender Rechte von TRAUN ist TRAUN, für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus Rechten gemäß Punkt 10.2. geltend machen, berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Leistung zu verweigern oder bereits angenommene Leistungen dem Geschäftspartner auf dessen Kosten zurückzustellen und in jedem Fall die Zahlung des gesamten Entgelts zurückzuhalten.

11. Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene Umstand oder jeder Fall höherer Gewalt, der durch den AN nicht abwendbar ist, und die die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder die Abnahme der Leistung durch TRAUN in unzumutbarem Ausmaß behindert, verzögert oder unmöglich macht – wie etwa behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aufruhr, Erdbeben, sonstige Elementarereignisse, nicht jedoch Witterungsverhältnisse, Schlechtwetter oder sonstige abwendbare Ereignisse - berechtigen TRAUN ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Leistungsmenge einseitig herabzusetzen oder die Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Geschäftspartner hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen TRAUN zustehen.

12. Auftragsunterlagen; Geheimhaltung

12.1. Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Geschäftspartner zur Herstellung der Ware bzw. zur Erbringung der Leistung von TRAUN übergeben werden, ebenso die vom Geschäftspartner nach den besonderen Angaben von TRAUN angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Geschäftspartner nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund der Bestellung von TRAUN verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben im alleinigen Eigentum von TRAUN und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen

unverzüglich an TRAUN herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen immer, nicht zur Leistung, so hat der Geschäftspartner TRAUN sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Geschäftspartner haftet für alle Schäden, die TRAUN aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen durch den Geschäftspartner erwachsen.

12.2. Es ist dem Geschäftspartner nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von TRAUN gestattet, die mit TRAUN bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

12.3. Der Geschäftspartner ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von TRAUN verpflichtet. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Für alle sich aus mit TRAUN abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Traun/Oberösterreich.

13.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Geschäftspartner ausschließlich das sachlich und örtlich für Traun/Oberösterreich zuständige Gericht. TRAUN ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Geschäftspartner auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

13.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

14. Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen

14.1. Die gegenständliche Bestimmung (Punkt 14. dieser ABLL) gilt neben den übrigen Bestimmungen dieser ABLL insbesondere für Aufträge an Architekten, Ziviltechniker, Statiker, etc. sowie an sonstige Sonderfachleute. Für solche Aufträge (einschließlich der Gebührenermittlung) gilt darüber hinaus der Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht (abrufbar auf der Website der Kammer für Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen Oberösterreich und Salzburg und nachfolgend „**Gemeindevertrag**“ genannt) in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen gehen die Bestimmungen dieser ABLL dem Gemeindevertrag vor.

14.2. Bei Kostenermittlungen zur Vorausberechnung der entstehenden Kosten bzw. der tatsächlich entstandenen Kosten ist die Ö-NORM B 1801-1 in der zum Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung verbindlich.

14.3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den bei Projektbeginn einvernehmlich mit TRAUN festgelegten Kostenrahmen einzuhalten und im Fall der Absehbarkeit einer Kostenüberschreitung ohne gesondertes Entgelt die erforderlichen Kostensteuerungsmaßnahmen (Umplanung, Wiederholung der Ausschreibung, Vorschläge zur Einhaltung des Kostenrahmens, etc.) im Einvernehmen mit TRAUN durchzuführen. Zu derartigen Steuerungsmaßnahmen ist der Geschäftspartner auch verpflichtet, sofern die nachstehenden Abweichungstoleranzen zum Zeitpunkt der Erbringung einzelner Teilleistungen überschritten werden. Zu diesem Zweck wird der Leistungsinhalt der Teilleistungen gemäß Gemeindevertrag (Auflage 2010), Pkt. I.1) a)-f) um nachstehende Punkte g) bis k) wie folgt erweitert, wobei die durch Unterstreichung hervorgehobenen Begriffe im Sinne der Definition bzw. der Verwendung in der Ö-NORM B 1801-1 zu verstehen sind:

"g) Erarbeitung eines Kostenrahmens unter Zugrundlegung der Planungsgrundlage (Raum- und Funktionsprogramm bzw. Wettbewerbsentwurf) unter Angabe von Qualitäts- und Terminzielen. Der Kostenrahmen ist einvernehmlich mit TRAUN zu erstellen.

h) Erstellung einer Kostenschätzung auf Basis des Vorentwurfes aufgrund von Parametern wie verbaute Fläche, Rauminhalt oder Ähnlichem. Die Kostenschätzung ist zusammen mit dem Vorentwurf vorzulegen. Die maximale Abweichungstoleranz zum Kostenrahmen beträgt 20 %.

i) Erstellung einer Kostenberechnung gemeinsam mit der Entwurfsvorlage gegliedert nach Leistungsgruppen der LB-H. Eine Nachführung der Kostenberechnung ist nach Vorliegen des rechtskräftigen Baubescheides (Einreichung) durchzuführen. Die maximale Abweichungstoleranz zum Kostenrahmen beträgt 10 %.

j) Erstellung eines Kostenvoranschlages auf Basis der Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibungen nach Gewerken (Losen) in Positionen gegliedert. Die maximale Abweichungstoleranz zum Kostenrahmen beträgt 10 %.

k) Durchführung einer Kostenfeststellung auf Basis der tatsächlichen Abrechnungswerte im Zusammenwirken mit der örtlichen Bauaufsicht. Ist die Abweichung gegenüber dem Kostenrahmen nicht mehr als 10 %, gilt das Ziel als erreicht.

14.4. Planungsänderungen sind vom Geschäftspartner hinsichtlich ihrer kostenmäßigen Auswirkungen zu erfassen und führen nur zu einer Adaptierung des Kostenrahmens nach oben oder unten, wenn eine solche Planungsänderung damit der damit verbundenen Änderung der Kosten von TRAUN genehmigt wurde.

14.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den festgelegten Kostenrahmen einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kostenrahmen die Gesamtkosten der Lieferung oder Leistung umfasst und auch Kosten aus der direkten Beauftragung Dritter durch TRAUN (zB für Vorleistungen, Bodenprüfung, etc.) in den Kostenrahmen einzurechnen sind.

Ist absehbar, dass der Kostenrahmen überschritten würde, hat der Geschäftspartner unverzüglich TRAUN über die zu erwartende Kostenüberschreitung und die Ursachen dafür zu informieren und ihn hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der

Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten und konkrete Maßnahmen vorzuschlagen. Der Geschäftspartner hat alle kostenverursachenden Maßnahmen zu unterlassen bis die weitere Vorgangsweise mit dem Auftraggeber abgeklärt ist. Die weiter zu setzenden Schritte bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung von TRAUN. Sofern notwendig, um Schaden für TRAUN abzuwenden, ist für eine Einstellung der Arbeiten (mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Unterbrechung und Sicherung der Baustelle notwendigen Arbeiten) zu sorgen.

Der Geschäftspartner hat ohne gesonderte Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostenrahmens (zB Vorschläge für kostenreduzierende Maßnahmen, die Wiederholung von Ausschreibungen usw.) im Einvernehmen mit TRAUN durchzuführen.

Der Geschäftspartner haftet für jede Überschreitung des Kostenrahmens, die daraus resultiert, dass er den Verpflichtungen des Punktes 14.7. dieser ABLL nicht nachkommt, insbesondere wenn

- der Geschäftspartner bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen („erkennbare Kostenüberschreitung“) nicht rechtzeitig erkannt oder bekannt gegeben hat,
- der Geschäftspartner trotz erkennbarer Kostenüberschreitung weitere kostenverursachende Maßnahmen gesetzt hat (zB Fortführung der Baumaßnahmen),
- der Geschäftspartner seine Mitwirkungsverpflichtungen zur Kostenreduktion und Einhaltung des Kostenrahmens nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
- der Geschäftspartner weitere Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers setzt.

14.6. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Teilleistung Ausführungs- und Detailplanung (Gemeindevertrag I.1.lit.d) zeitlich vor der Teilleistung Kostenberechnungsgrundlage (Gemeindevertrag I.1.lit.e) zu erbringen.

14.7. Der Geschäftspartner hat im Rahmen der Teilleistung künstlerische sowie technische und geschäftliche Oberleitung (Gemeindevertrag I.1.1it.f) TRAUN zu warnen, wenn im Bereich der Sonderfachleute kostenrelevante Entscheidungen, welche zu einer Überschreitung des Kostenrahmens führen, zu treffen sind.

14.8. In die Ermittlung der Gebühren für die örtliche Bauaufsicht fließen die Auftragssummen jener Lose (Gewerke), welche von Sonderfachleuten bearbeitet wurden, mit einem Anteil von 20 % ein.

15. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO und des DSG 2018.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABLL ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser ABLL wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16.2. Die Überschriften der in diesen ABLL enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

16.3. Keine sich zwischen dem Geschäftspartner und TRAUN vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden ABLL TRAUN gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes TRAUN in diesen ABLL gewährte Recht oder Rechtsbehelf ist gleichrangig. Die Ausübung eines Rechts stellt keinen (stillschweigenden) Verzicht auf die Ausübung anderer Rechte dar.

Stand: Juni 2019

Beschluss Gemeinderat vom 03.07.2019